

Satzungen

des Carnica Bienenzuchtverbandes



INHALT

- §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....
- §2 Zweck des Vereines
- §3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft.....
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft.....
- §6 Mitgliedschaft.....
- §7 Organisation und Verwaltung.....
- §8 Gebarung des Carnica Bienenzuchtverbandes
- §9 Die Mitgliederversammlung
- §10 Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- §11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung
- §12 Der Verbandsvorstand
- §13 Aufgabenkreis des Verbandsvorstandes.....
- §14 Aufgabenkreis der Verbandsvorstandsmitglieder.....
- §15 Die Rechnungsprüfer
- §16 Das Schiedsgericht
- §17 Auflösung des Vereines

Statut des Carnica Bienenzuchtverbandes

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Carnica Bienenzuchtverband**
- 1.2. In weiterer Folge wird die Abkürzung „CBV“ verwendet
- 1.3. Er hat seinen Sitz bei der Wohnadresse des jeweiligen Vorsitzenden und erstreckt seine Tätigkeit vor allem auf das Bundesland Kärnten
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§2 Zweck des Vereines

- 2.1. Der CBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.2. Der CBV bezweckt die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.
- 2.3. Der CBV strebt die Förderung der Bienenzucht in Theorie und Praxis an, da sie im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe ist der CBV eine kulturelle, unpolitische Vereinigung.
- 2.4. Der CBV bemüht sich um lehrreiche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.
- 2.5. Der CBV unterstützt das Bemühen, Bienenzuchtunterricht in Schulen einzurichten und zu geben, da die Imkerei die Liebe zur Natur und die Objektivität des Denkens fördert, die Konzentration, den Willen und das Selbstvertrauen stärkt.
- 2.6. Um unseren Bienen, der Carnica (*Apis mellifera carnica*), das Überleben in ihrer Ur-Heimat Kärnten auch weiterhin zu ermöglichen und zu sichern, unterstützt der CBV die Erhaltung und Zucht der Bienenrasse Carnica (*Apis mellifera carnica*) - auch Kärntner oder graue Bienen genannt - mit ihren Stämmen und Zuchtlinien im gesamten Bundesland Kärnten.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

A) Ideelle Mittel:

*Förderung der Zucht unserer Kärntner Biene (*Apis mellifera carnica*);
Veranstaltungen von Ausstellungen und Kursen aller Art;
Vorträge und Versammlungen;
Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen, Diskussionsabende;
Schulungen und Seminare;
öffentliche Vorträge und Vorführungen bei Versammlungen, in den Schulen und auf Bienenständen;
Teilnahme an Versammlungen, Ausstellungen und Kursen über die Imkerei;
Förderung des Bienenzuchtunterrichtes an den Schulen;
Herausgabe eines Mitteilungsblattes bzw. Vereinszeitschrift;
Einrichtung einer Bibliothek;
Erstellen und Betreiben einer Homepage;
Verkehr mit anderen Bienenzuchtvereinen;
Errichtung und Erhaltung von Vereins-, Muster- und Wanderbienenständen;
Errichtung und Erhaltung von Beobachtungs-, Begutachtungs- und Belegstellen für unsere Kärntner Biene, die Carnica (*Apis mellifera carnica*);
Errichtung, Erhaltung und Überwachung eines Reinzuchtgebietes im Vereinsgebiet;
Schaffung von Einrichtungen zur Seuchenbekämpfung und Königinnenzucht;*

Statut des Carnica Bienenzuchtverbandes

*Einflussnahme auf die Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien usw. durch Verkehr mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Verschönerungsvereinen und dgl. zwecks Trachtverbesserung;
Aufbau von Waldtrachtbeobachtungsgruppen; Pflege, Vermehrung und Beobachtung der für die Waldtracht wichtigen Tierarten;
Einrichtung von Ameisenschutzwarten;
Vorkehrungen und Einrichtungen zur Trachtverbesserung;
Errichtung von Verkaufsstellen für Bienenprodukte und Geräte;
Vermittlung des Absatzes unverfälschter Bienenzuchterzeugnisse.*

B) Finanzielle Mittel werden aufgebracht durch:

- 3.1.1. Mitgliedsbeiträge, die als einheitlicher Vereinsbeitrag für Einzelmitglieder von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Vereine und Ortsgruppen beschließt gleichfalls die Mitgliederversammlung;*
- 3.1.2. Erträge aus Veranstaltungen;*
- 3.1.3. Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen;*
- 3.1.4. Sponsor- und Werbeeinnahmen;*
- 3.1.5. Sonstige Erträge und Einnahmen.*
- 3.2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.*

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des CBV kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines im Sinne des §2 unterstützt.
- 4.2. Vereine bzw. Personen, welche sich um die Mitgliedschaft bewerben, haben einen Aufnahme-Antrag auszufüllen und zu unterschreiben (bei Kindern unter 14 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich).
- 4.3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenobmann erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verbandsausschuss.
- 4.5. Sämtlicher Schriftverkehr (Verlautbarungen, rechtsgültige Mitteilungen oder Einladungen (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung usw.) erfolgt ausschließlich per E-Mail.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch das Ableben des Mitgliedes.
- 5.2. Der Austritt kann jederzeit nach Erfüllung aller Verpflichtungen erfolgen. Er muss dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.
- 5.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Streichung bleibt unwirksam, wenn das vom Vorstand gestrichene Mitglied den rückständigen Betrag innerhalb Monatsfrist nach der Zustellung des Beschlusses über die Streichung begleicht.
- 5.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).

Statut des Carnica Bienenzuchtverbandes

5.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Ausschusses beschlossen werden.

§6 Mitgliedschaft

6.1. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:

6.1.1. Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen wobei die jeweils geltenden Bestimmungen einzuhalten sind,

6.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

6.2.1. Die Bestrebungen des Vereines nach jeder Richtung zu unterstützen,

6.2.2. an den Veranstaltungen seinen Bedürfnissen entsprechend Anteil zu nehmen,

6.2.3. gültige Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und

6.2.3. den Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höherechtzeitig zu bezahlen.

§7 Organisation und Verwaltung

7.1. Vereinsorgane sind:

7.1.1. Mitgliederversammlung,

7.3.2. Verbandsvorstand,

7.3.3. Rechnungsprüfer,

7.3.4. Schiedsgericht.

§8 Gebarung des Carnica Bienenzuchtverbandes

8.1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

8.2. Die Gebarung des Vereines hat entsprechend den Vorschriften des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

8.3. Für die Erstellung des Jahresabschlusses der Landesorganisation und der Verbandszentrale ist ein einheitlicher Kontenrahmen wie auch eine einheitliche Gliederung anzuwenden.

8.4. Näheres, insbesondere Inhalt und Gestaltung der zur Rechnungslegung zu verwendenden Behelfe und Drucksorten sowie die Termine für die Abgabe der Meldungen werden vom Verbandsvorstand bestimmt (verbindliche Richtlinie).

§9 Die Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

9.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende November statt.

9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Ausschusses, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Außerdem: **Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Verbandsvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.**

9.4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorstand.

9.5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen.

Statut des Carnica Bienenzuchtverbandes

- 9.6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Delegierten Beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

§10 Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- 10.1. An der Mitgliederversammlung nehmen alle Mitglieder mit beschließender Stimme teil.

§11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

- 11.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 11.1.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr);
 - 11.1.2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - 11.1.3. Wahl, Bestellung von Mitgliedern und der Rechnungsprüfer;
 - 11.1.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
 - 11.1.5. Entlastung des Kassiers und des Verbandsvorstandes;
 - 11.1.6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - 11.1.7. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - 11.1.8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - 11.1.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§12 Der Verbandsvorstand

- 12.1. Der Verbandsvorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und führt die Geschäfte des Vereines.
- 12.2. In den Verbandsvorstand dürfen nur die Mitglieder des CBV sind, gewählt werden.
- 12.3. Der Verbandsvorstand besteht aus **mindestens sechs Personen** mit folgenden Funktionen:
 - 12.3.1. dem Obmann und Obmann-Stellvertreter**
 - 12.3.2. Schriftführer und Schriftführer-Stellvertreter**
 - 12.3.3. Kassier und Kassier-Stellvertreter**
- 12.4. Die Wahl des Verbandsvorstandes, dessen Zusammensetzung und Zahl von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird, erfolgt **alle vier Jahre** durch die Mitgliederversammlung.
- 12.5. Ausgeschiedene Verbandsvorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 12.6. Der Verbandsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Verbandsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Verbandsvorstandes einzuberufen.

Statut des Carnica Bienenzuchtverbandes

- 12.7. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter oder Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 12.8. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- 12.9. Ist der Vorstand nicht Beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Funktionäre Beschlussfähig ist.
- 12.10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12.11. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 12.12. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 12.13. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- 12.14. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12.15. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§13 Aufgabenkreis des Vorstandes

- 13.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 13.1.1. *Abfassung des Rechenschaftsberichtes;*
 - 13.1.2. *Erstellung des Rechnungsabschlusses (Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr);*
 - 13.1.3. *Anfertigung eines Jahresvoranschlages;*
 - 13.1.4. *Vorbereitung der Mitgliederversammlung;*
 - 13.1.5. *Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;*
 - 13.1.6. *Verwaltung des Vereinsvermögens;*
 - 13.1.7. *Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.*
- 13.2. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 13.3. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
- 13.4. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Statut des Carnica Bienenzuchtverbandes

§14 Aufgabenkreis der Verbandsvorstandsmitglieder

- 14.1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Verbandsvorstand
- 14.2. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung, des Verbandsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; die bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.3. Bei längerer Abwesenheit eines Funktionärs hat der Obmann das Recht, interimistisch einen Stellvertreter zu ernennen.
- 14.4. Alle Obliegenheiten und Befugnisse, welche dem Obmann zukommen, stehen in gleichem Maße seinem Stellvertreter zu, wenn derselbe den Obmann vertritt.
- 14.5. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Durchführung der Beschlüsse und Führung der Vereinsgeschäfte. Außerdem ist er für alle schriftlichen Arbeiten, die nicht durch die Statuten oder Beschluss einer anderen Person übertragen wurde, zuständig.
- 14.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung, Verrechnung und Aufbewahrung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 14.7. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere Geldangelegenheiten und sonstige den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann oder von ihm beauftragten Verbandsvorstandsmitglied zu unterfertigen.
- 14.8. Im Falle einer Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, Schriftführers und Kassiers ihre Stellvertreter.
- 14.9. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem in Abs. 2. genannten Verbandsvorstandsmitgliedern erteilt werden.

§15 Die Rechnungsprüfer

- 15.1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen, außer dem der Mitgliederversammlung, keinem anderen Organ des Vereines angehören.
- 15.2. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.4. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Verbandsvorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 15.5. Fällt der Verbandsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Verbandsvorstandes einzuberufen.
- 15.6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

Statut des Carnica Bienenzuchtverbandes

§16 Das Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Auflösung des Vereines

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des CBV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 17.3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation zu die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der CBV verfolgt.
- 17.4. Dieses Vermögen soll im Sinne der §§34 ff der Bundesabgabenordnung für die Jugendförderung in der Bienenzucht verwendet werden.
- 17.5. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

Anlässlich der **ordentlichen Mitgliederversammlung am 05. Februar 2022** wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Statut des Carnica Bienenzuchtverbandes zu ändern.

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag der Nichtuntersagung der Behörde in Kraft.

Die bisher gültig gewesenen Statuten treten außer Kraft

Statut des Carnica Bienenzuchtverbandes
